



Eigenschaft der Dienstleistung

Es werden durch Rechtsanwalt Weber (im Folgenden: RA Weber) anwaltliche Dienstleistungen angeboten, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist. Es werden den Leistungen die nachfolgenden Mandatsbedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen) zugrunde gelegt, diese gelten ebenso für Folgeverträge mit dem Mandanten. Wiederkehrverträge gelten auch ohne erneute Bezugnahme auf diese Bedingungen als zu diesen abgeschlossen. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Fremde AGB-Abwehrklauseln sind unwirksam.

Bei Veränderungen dieser Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Form. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktualisierte Fassung in Textform unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 1 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

- Ein Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch RA Weber zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt RA Weber in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt, wobei die insoweit vereinbarte Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ausgerichtet ist. Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwältinnen aufgrund berufsrechtlicher Regelungen untersagt (§43a IV BRAO). Vor Annahme eines Mandates wird deshalb immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.
- RA Weber führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Auch gelten für die anwaltliche Tätigkeit die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE-Berufsregeln), das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), die Berufsrechtliche Ergänzungen zum Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG) in Form der Internen Sicherungsmaßnahmen - Anordnung der BRAK nach §9 IV Satz 2 GwG (veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2012, 170) und den Verhaltensempfehlungen der BRAK für Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG) und die Geldwäsche, §261 StGB. Die Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einsehbar auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer, zu der Sie auch mit dem folgenden Link weitergeleitet werden: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>. Bei Mediationen gelten schließlich die Regelungen des Mediationsgesetzes (MediationsG).
- Der Auftrag wird grundsätzlich nur RA Weber erteilt. Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten (wie z.B. Sachverständigenkosten) entstehen, verpflichtet sich RA Weber zuvor die Zustimmung des Mandanten hierzu einzuholen.
- Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist RA Weber nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
- Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist RA Weber berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber RA Weber vorgenommen werden, oder Handlungen von RA Weber einem Auftraggeber gegenüber, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist RA Weber berechtigt, das Mandat zu kündigen.
- Verlangt der Mandant während der Mandatsführung eine Mandatsänderung, so ist RA Weber verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. RA Weber kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- Der Mandant unterrichtet RA Weber vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist. RA Weber kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant

verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats RA Weber unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

- Der Mandant ist verpflichtet, RA Weber bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und ihm alle möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu verschaffen; neben den erforderlichen und bedeutenden Informationen, die ihm rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften, Kontoverbindung) ist der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist (z.B. Urlaub, Ortsabwesenheit), werden der Kanzlei mitgeteilt.
- Sofern die Kanzlei auch beauftragt ist, Fremdgelder einzuziehen, wird vereinbart, diese im ersten Zuge über die allgemeine Kontoverbindung abzuwickeln. Die Weiterleitung erfolgt gemäß § 4 BORA unverzüglich. Solange dies nicht möglich ist, werden Fremdgelder - unabhängig von der Höhe - auf einem Sammelländerkonto verwaltet und zur schnellstmöglichen Auszahlung bereitgehalten.
- Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 3 Mängelbeseitigung

Bei einem auftretenden Mangel in der Mandatsbearbeitung hat der Mandant RA Weber Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit, auch gegenüber Dritten berichtigt werden.

§ 4 Kommunikation & Kontaktdaten

- Telefonische Auskünfte sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt einer notwendigen vertieften Prüfung. Ohne ausdrückliche Bestätigung in Textform bleiben sie ohne Obligo.
- Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe durch ihn als zutreffend. Soweit RA Weber an die angegebene Adresse Schriftstücke per normaler Briefpost versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf ihm die Kanzlei Informationen auch über diese Kommunikationswege zusenden. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten (resp. per E-Mail) ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. RA Weber klärt auf Nachfrage über sichere Kommunikationswege auf.
- Im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten werden durch die Kanzlei Weber zweckgebunden verarbeitet und genutzt. Im Übrigen verarbeitet die Kanzlei diese Daten ausschließlich im Rahmen der Datenschutzgesetze/ Datenrichtlinie der Kanzlei Weber LLM. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass RA Weber Mandatsinformation an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten übermittelt, wenn ihm der Auftrag erteilt worden ist, mit der Rechtsschutzversicherung zu kommunizieren.

§ 5 Vergütung/ Preise/ Abtretung/ Aufrechnung/ Rechtsschutz

- Sofern keine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen RA Weber und dem Mandanten oder Dritten getroffen wurde, bemisst sich die Vergütung nach dem RVG, hilfsweise nach der üblichen Vergütung (§ 34 I 2 RVG, §§ 612 II, 632 II BGB). Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zeithonorar-Abrechnung im Minuten-Takt. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen wurde. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten haben. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und erster Instanz erwächst der obsiegenden Partei kein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 12a ArbGG). Unabhängig vom Ausgang trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Das gilt auch für Verfahren der freien Gerichtsbarkeit.
- Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.



3. Der Mandant ist nach den allgemeinen Grundsätzen des RVG verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, sofern Kostenersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

4. Zur Sicherung der Gebührenansprüche des RA Weber gegen den Mandanten tritt dieser hiermit sämtliche auf die Zahlung von Geld gerichteten Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Gegenseite, seiner Rechtsschutzversicherung oder sonstigen Dritte an RA Weber mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen.

Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung eines Vergleichsverfahrens gestellt hat. RA Weber nimmt diese Abtretung an. RA Weber ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Sofern die Inanspruchnahme einer vom Mandanten unterhaltenen Rechtsschutzversicherung gewünscht und RA Weber beauftragt wird, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ist dieser unwiederbringlich von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Einholung der Kostendeckungszusage durch RA Weber eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus dem Gegenstandswert (Gegenstandswert ist der objektive Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers für den die Kostendeckung angefragt wird) anfällt. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen den Parteien: RA Weber wird seine Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber RA Weber begleichen. Beim Rechtsanwalt eingehende Erstattungsleistungen wird RA Weber umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den Mandanten kein Zahlungsrückstand bei RA Weber besteht.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen (z.B. Vorschuss-, Zwischen- und Abschlussrechnungen) des Rechtsanwalts sind sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.

2. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn RA Weber für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

3. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, ist RA Weber berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen (§ 376 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)). Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit der unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Mandanten zulässig.

4. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Rechnungen tritt spätestens 12 (zwölf) Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Zugang der Rechnung gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Tages als erfolgt.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis: Nach der gesetzlichen Regelung in § 288 I BGB sind Verbraucher verpflichtet, einen Verzugszins von mindestens 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Für Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen (§ 288 II BGB), beträgt der Verzugszins mindestens 9-Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; es wird die Pauschale nach § 288 V BGB erhoben. Es wird zur Abgeltung des internen Schadens auf die Vergütungspauschale nach § 288 V BGB hingewiesen. Ein höherer Schaden des Rechtsanwalts bleibt unberührt.

§ 7 Haftung & Haftungsbegrenzung

1. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Dialog Versicherung AG, Adenauerweg 7 in 81737 München, vertreten durch die AFB GmbH, Kaisr. 13 in 40221 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europaweit für Kanzleien und Büros, die in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet sind oder unterhalten werden.

2. Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsschluss auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 Euro (eine Million Euro) beschränkt (§ 51a Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung; ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

3. RA Weber hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsjahr 1.000.000,00 (eine Million) Euro (maximal 2 (zwei) Millionen Euro pro Versicherungsjahr) abdeckt. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

4. Unterliegt der Schadensersatzanspruch des Mandanten nicht einer kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist, so verjährt er in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 8 Mandatsbeendigung

1. Das Mandat endet ausschließlich mit Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Ist ein Mandat unbefristet, kann es vom jedem Vertragspartner entsprechen der Grundsätze für die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen in Textform gekündigt werden, soweit keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen wurde. RA Weber kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Insbesondere kann gekündigt werden, wenn sich der Mandant mit Gebührenerhöhungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen - Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Handakten, die der Mandant oder ein Dritter RA Weber aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahren nach der Beendigung des Mandats, es sei denn, RA Weber hat dem Mandanten in Textform die Übernahme dieser Handakten angeboten. Die Handakte umfasst die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

3. Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche zu, hat RA Weber an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Handakten ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 10 Gerichtsstandvereinbarung/ Leistungsort

Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung, über sein Entstehen und seine Wirksamkeit - einschließlich solcher aus Wechsel- und Scheckforderungen - aufkommen, Detmold als Gerichtsstand vereinbart. Leistungsort ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ausdrücklich ein anderer Leistungsort vereinbart.

§ 11 Außergerichtliche Streitbeilegung und -schlichtung

Bei Streitigkeiten aus einem online geschlossenen Vertrag besteht die Möglichkeit die Leistungen der Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitschlichtung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> in Anspruch zu nehmen. Die E-Mail der Kanzlei lautet: info@romanwalt.de

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§§ 191f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org.

§ 12 Schlussklauseln

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Rechtsanwalts in Textform abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verträge mit natürlichen Personen, die den Vertrag nicht zu einem beruflichen oder gewerblichen Tätigwerden abschließen (Verbraucher §29 EGBGB), gilt das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

3. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Mandatsvertrages unwirksam ist oder wird, soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien erklären sich bereit, die unwirksamen Klauseln durch eine solche zu ersetzen, die dem ausgedrückten Willen der Unwirksamen möglichst nah kommt.

Stand: 01.09.2020 - ersetzt die Vorversion vom 15.06.2020